



SATZUNG

WASSERSPORTCLUB WÄSCHBRUCK RADOLFZELL E. V.

Vorbemerkung: In dieser Satzung und weiteren Ordnungen des Wassersportclub Wäschbruck Radolfzell e.V. wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Wassersportclub Wäschbruck Radolfzell e.V. (kurz WWRa). Er ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Radolfzell am Bodensee.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereines

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Wassersports, insbesondere der Verwirklichung des Segelsports. Dazu gehört die Sicherung der Liegeplätze und der Betrieb einer Steganlage (Bootshafen).
- (2) Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen, weltanschaulichen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung des Wassersports und im Besonderen des Segelsports, durch Bereitstellung von Sportstätten (Liegeplätze und der Betrieb einer Steganlage), Segelbooten, Aus- und Weiterbildung, Wettbewerbe (Regatten), Unterstützung der zugehörigen Fachverbände und Veranstaltungen zur Mitgliederpflege. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch eine Tätigkeit im Auftrag des Vereins und für dessen Interessen und Zwecke entstanden sind (insbesondere Fahrt und/oder Reisekosten). Soweit steuerliche Pauschalen oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Der Vorstand kann durch Beschluss niedrigere Beträge festlegen.

(3) Sofern Finanzplanung und Haushalt des Vereins es zulassen, kann der Verein den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeiten nach Maßgabe der gesetzlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben ausbezahlen. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Ethikregelung - Jugend- und Naturschutz

(1) Die Mitglieder des WWRa verurteilen jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Natur ist.

(2) Der Vorstand achtet darauf eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns Verantwortlicher zu fördern, die Kinder und Jugendliche im Sport vor sexualisierter Gewalt schützt.

(3) Personen, die für den WWRa ehrenamtlich tätig sind, verpflichten sich den Ehrenkodex des DOSB (Deutscher Olympischer Sportbund) in der jeweils geltenden Fassung zu unterzeichnen und nach diesen moralischen und ethischen Gesichtspunkten ihre Tätigkeit auszuüben.

(4) Der Verein und seine Mitglieder sind sich der Verantwortung für Umwelt, Tier- und Naturschutz bewusst. Deshalb achten die Mitglieder im Besonderen auf eine umweltverträgliche Nutzung der Gewässer und den Schutz der Lebewesen in und auf dem Wasser.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund Freiburg e.V. und im Deutschen Seglerverband e.V. und damit auch im Segelverband Baden-Württemberg e.V.. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.

(2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der WWRa weiteren Verbänden beitreten, es ergeben sich die gleichen Bestimmungen wie bei den unter (1) genannten Verbänden.

§ 6 Arten von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden. Es wird unterschieden zwischen:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Familien-Mitglieder
- c) Passive Mitglieder
- d) Jugend-Mitglieder
- e) Ehren-Mitglieder

Näheres regelt die Mitgliederordnung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme in den WWRa erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, der darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet. Jeder Aufnahmeantrag muss durch die Unterschrift von zwei Mitgliedern befürwortet werden. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

(2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem bzw. den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Im Falle einer gemeinsamen Erziehungsberechtigung ist der Antrag von beiden Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

(4) Alles Weitere wird in der Mitgliederordnung geregelt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Für das Jahr des Austritts bereits geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

(2) Bei Austritt hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen. Ein Austritt ist frühestens nach 3 Monaten des Eintritts möglich.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Weiteres regelt die Mitgliederordnung.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Weiteres regelt die Mitgliederordnung.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Für jedes Geschäftsjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die möglichst im ersten Quartal stattfinden soll. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Versand nachweislich 17 Tage vor der Versammlung erfolgt ist. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung in geeigneter Textform erfolgt.

(2) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle des WWRa (postalisch oder per E-Mail an info@wwra.de) eingereicht werden. Es gilt der Posteingang (maximale Postlaufzeit von 3 Tagen wird berücksichtigt). Für die Einhaltung der Frist ist der Antragsteller selbst verantwortlich.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, Schatzmeister oder Schriftführer geleitet.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Stimmabgabe mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Beschlussfassung erfolgt geheim, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 25 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Themen und der Gründe beim Vorstand beantragen. Ferner kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die Einladung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften (1) bis (5) entsprechend.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Beiräte
- d) Wahl des Vorstandes; die Jugendleiter werden auf Vorschlag der Jugendversammlung von der Mitgliederversammlung bestätigt
- e) Wahl der Beiräte
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeiten
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
- j) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
- k) Verabschiedung von Vereinsordnungen wie:
 - a. Geschäftsordnung
 - b. Mitgliederordnung
 - c. Liegeplatzordnung
 - d. Datenschutzordnung
- l) Bestätigung der Jugendordnung, welche durch die Jugendversammlung erstellt wird.

§ 11 Vorstand und Beiräte

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister

- d) dem Schriftführer
- e) dem 1. Jugendleiter
- f) dem 2. Jugendleiter
- g) dem Hafenobmann
- h) dem Schatzmeister Hafen

(2) Die unter (1) a) und b) genannten Vorstände sind Vorstände im Sinne des §26 BGB und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und vertreten sich gegenseitig (z.B. wegen Abwesenheit, Befangenheit). Es besteht keine Befreiung von den Regelungen des §181 BGB.

(3) Ferner werden folgende Positionen als Beiräte festgelegt:

- a) 1. Festwart
- b) 2. Festwart
- c) 1. Arbeitseinsatzleiter
- d) 2. Arbeitseinsatzleiter
- e) Pressereferent
- f) Obmann Bojenfeld
- g) Bootswart
- h) Regattaleiter

(4) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Beiräten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes und die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von in der Regel zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung oder auf Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit, durch offene Abstimmung. Blockwahl ist auf Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit, zulässig. Es sei denn ein Kandidat besteht auf geheime Wahl für seine Bewerbung.

(6) Wählbar als Vorstand oder Beirat sind aktive Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und nach Ablauf der Probezeit (siehe Mitgliederordnung).

(7) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die

Satzung oder eine durch die Mitgliederversammlung beschlossene Ordnung diese nicht ausdrücklich anderen Gremien zugewiesen hat.

(8) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes oder Beirates kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied benennen; dies muss in einer Sitzung des erweiterten Vorstandes erfolgen. Die Möglichkeit der Zuwahl besteht nicht für die Position des 1. und des 2. Vorsitzenden. Wenn beide Vorstände gemäß §26 BGB ausscheiden, ist umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 12 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Jugend-Mitglieder und die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes an.

(2) Die Jugendabteilung gibt sich eine Jugendordnung.

(3) Die Jugendordnung muss durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder Beirat angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt in der Regel zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.

(2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Buchführung des Vereins (ohne die Buchhaltung der Hafenanlage, die durch eigene Kassenprüfer geprüft wird) mit allen dazugehörigen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen gemäß den Grundsätzen der ordentlichen Buchführung und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der erweiterte Vorstand zusammen mit dem verbleibenden Kassenprüfer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer berufen.

§ 14 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Einzelheiten regelt die Datenschutzordnung.

(2) Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden notwendigen Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Satzungsänderungen

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(2) Die Frist für Anträge für Änderungen der Satzung und die Beschlussfassung ergibt sich aus §9 (2) und (4).

§ 16 Haftung

(1) Alle für den Verein tätige Personen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung bzw. ein Paragraph in der Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein sollte oder werden sollte, berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt dann inhaltlich eine möglichst gleiche, die den Vereinszwecken gewünschten Bestimmung am nächsten kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

§ 18 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

(2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.03.2024 in Radolfzell am Bodensee beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister

Schriftführer